



## Näherbaurecht für Klein- und Anbauten (§ 47 BauG des Kanton Aargau)

(nachbarrechtliche Zustimmung nach § 18 ABauV und § 18a ABauV)

### Die unterzeichnenden Grundeigentümer

Vorname/Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Parzellennummer \_\_\_\_\_

### erteilen der Bauherrschaft

Vorname/Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Parzellennummer \_\_\_\_\_

### die Zustimmung zur Erstellung einer Baute oder Anlage im Unterabstand zum gesetzlichen Grenzabstand wie folgt:

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_ auf Parzelle Nr. \_\_\_\_\_

- mit einem Abstand von \_\_\_\_\_ Meter zur gemeinsamen Grundstücksgrenze,
- mit ungleicher Verteilung des Grenzabstands. Abstand zur Parzellengrenze Grundeigentümer \_\_\_\_\_ Meter/ Abstand zur Parzellengrenze Bauherrschaft \_\_\_\_\_ Meter,
- mit Aufhebung des Grenzabstandes, unter Einhaltung der Auflagen der Brandschutzbehörde.

### Eingesehene und massgebende Baugesuchspläne

Plan-Nr.	Bezeichnung	Massstab	Plan Datum

Die unterzeichnenden Grundeigentümer sind mit der Unterschreitung des gesetzlichen Grenzabstandes einverstanden. Wird der Brandschutzabstand von 4 m zwischen zwei Klein- und Anbauten nicht eingehalten, sind entsprechende brandschutztechnische Massnahmen nach VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen) zu ergreifen.

**Grundeigentümer**

**Bauherrschaft**

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift/en

Unterschrift/en

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Hinweise zur nachbarrechtlichen Zustimmung**

1. Ein Näherbaurecht ist nötig, wenn eine Baute den gesetzlichen Grenzabstand für Klein- und Anbauten oder Tiefbauten unterschreitet.
2. Ein Näherbaurecht kann nur zwischen zwei privaten Parzelleneigentümern vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung kann nicht gegen öffentliche Strassen und Wege abgeschlossen werden.
3. Eine Vereinbarung betreffend Näherbaurecht kann nur im Zusammenhang mit einem Baugesuch erfolgen und ist durch die Bauherrschaft zusammen mit den übrigen Baugesuchunterlagen einzureichen.
4. Bei Klein- und Anbauten sowie Tiefbauten genügt eine einfache Schriftlichkeit. Diese muss nicht im Grundbuch eingetragen werden.
5. Bei Projektänderungen der grenzabstandsunterschreitenden Bauten bzw. Teilen davon, welche als geringfügige Abweichung von den Baugesuchsplänen gemäss § 52 Abs. 1 BauV gelten, wird auf eine erneute nachbarrechtliche Zustimmung ausdrücklich verzichtet.